

**Bekanntmachung über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
Und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am 09. Oktober 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke **001 Bad Laer, 002 Bad Laer, 003 Bad Laer, 004 Hardensetten, 005 Müschen, 006 Westerwiede, 007 Winkelsetten, 008 Remsede** der Gemeinde Bad Laer kann in der Zeit vom
19. September 2022 bis 23. September 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Bürgerbüro von Wahlberechtigten eingesehen werden.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **23. September 2022** bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07. Oktober 2022, 13 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail (rathaus@bad-laer.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in

elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4, Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Kreiswahlleiterin an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

An eine andere als die wahlberechtigte Person selbst dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. ihren Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Umschlag

zu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bad Laer, 09. September 2022

(L.S.)

Wahlleitung
Tobias Avermann

gez. Avermann

Ausgehängt am: 09.09.2022

Abgenommen am:

Aushangkasten: Rathaus/ An der Kirche (OT Remsede)